

15

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 7/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

gegen

1.

2.

-

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stempel und
die Richter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und
Bundschuh am 7. Juni 1982

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 14. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 14. Juli 1981
aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das am 8. Mai 1981 zugestellte
Urteil des Landgerichts am 9. Juni 1981 (Pfingstmontag)
Berufung eingelegt. Mit einem vom 9. Juli 1981 datierten
Schriftsatz, der nach dem Stempel der Gemeinsamen Brief-
annahme der Justizbehörden Charlottenburg dort an diesem
Tage zwischen 15.00 und 24.00 Uhr und nach dem Stempel
der Briefannahme des Kammergerichts bei diesem am
10. Juli 1981 eingegangen ist, beantragte der Beklagte,
die Berufungsbegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
Durch den angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht die
Berufung des Beklagten wegen Versäumung der Begründungs-
frist als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten ist begründet. Das Berufungsgericht hat nicht beachtet, daß die Berufung nur dann wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen werden durfte, wenn der Antrag des Beklagten auf Verlängerung dieser Frist abgelehnt gewesen wäre. Dies war aber nicht der Fall. Zuständig dafür ist gemäß § 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO der Vorsitzende. Den Akten ist nicht zu entnehmen, daß dieser über die beantragte Fristverlängerung entschieden hätte. In dem Hinweis des Berufungsgerichts im Verwerfungsbeschuß, die Begründungsfrist habe deswegen nicht verlängert werden können, weil eine Entscheidung über den Antrag innerhalb der Frist nicht möglich gewesen sei, kann nicht zugleich die Ablehnung der Verlängerung durch den Vorsitzenden gesehen werden. Denn aus dem Beschuß ist nicht ersichtlich, daß es sich insoweit um die Entscheidung des Vorsitzenden handelt. Da über den Verlängerungsantrag somit noch nicht entschieden worden ist, muß dies nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesgerichtshof inzwischen durch Beschuß vom 18. März 1982 - GSZ 1/81 - unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung nunmehr die Auffassung vertritt, daß die Rechtsmittelbegründungsfrist auch noch



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach deren Ablauf verlängert werden kann, sofern dies bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist beantragt worden ist.

Stempel

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Bundschuh